



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	
	Verantwortlich:	Dez.3
Kolping Jugendwohnen Karlsruhe gGmbH - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	9.11.2016	1	x		

Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der Kolping Jugendwohnen Karlsruhe gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe zu.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 hat die Kolping Jugendwohnen gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) beantragt. Die Eintragung als gGmbH zum Betrieb der Kolping Jugendwohnen gGmbH in das Handelsregister B erfolgte am 20. März 2014.

Die Geschäftsführung wird gebildet von Frau Alexandra Horster und Herrn Frank Gärtner. Beide Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Kolping Jugendwohnen gGmbH hat ihren Sitz in der Breite Straße 110 in 50667 Köln. Die Gesellschaft betreibt ausschließlich im Kolpinghaus Karlsruhe ein Jugendwohnen und hat sich am 23. Mai 2016 umbenannt in die Kolping Jugendwohnen Karlsruhe gGmbH, um den lokalen Bezug noch stärker darzustellen.

Der Unternehmenszweck der gGmbH ist gemäß Gesellschaftervertrag die Unterstützung und Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Einrichtungen des Jugendwohnens bieten Unterkunft, Verpflegung und pädagogische Begleitung für junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren, die während ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung nicht zuhause wohnen können.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer oder mehrerer – in der Regel von gemeinnützigen Untergliederungen des Kolpingwerks Deutschland gemieteter oder gepachteter – Einrichtungen des Jugendwohnens, um im Dienst an der Idee Adolph Kolpings und auf Grundlage des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland sowie der Leitlinien des Verbandes der Kolpinghäuser e. V. das Jugendwohnen als wertorientiertes Angebot zur Begegnung, Orientierung und Lebenshilfe für junge Menschen zu fördern im:

-) Stationären Bereich (wie z. B. Vollzeitpflege in Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII, Hilfe gem. § 34 SGB VIII in Erziehungsstellen und Wohngruppen sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII in Familien und Wohngruppen),
-) teilstationären Bereich (wie z. B. Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII),
-) ambulanten Bereich (wie z. B. Begleiteter Umgang gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII, Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe gem. §§ 30, 31 SGB VIII).

2. Zweck der gGmbH, Gemeinnützigkeit

Laut vorliegendem Gesellschaftsvertrag verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Rechtsgrundlagen für die Anerkennung

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus.

4. Zuständigkeit für die Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe ist nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.04.2005 das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Da das Tätigkeitsgebiet der Kolping Jugendwohnen Karlsruhe gGmbH im Wesentlichen auf Karlsruhe beschränkt ist, liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung beim Jugendamt der Stadt Karlsruhe.

5. Stellungnahme der Verwaltung

Die Kolping Jugendwohnen Karlsruhe gGmbH hat der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen übergeben. Die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurden durch den Gesellschaftervertrag, die nachgewiesene Gemeinnützigkeit und durch die getätigten Aktivitäten erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, der Anerkennung der Kolping Jugendwohnen Karlsruhe gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.